
Motion	Urnenabstimmung
Eingereicht durch	LPRR, K. Müller / M. Ebinger
Eingereicht am	23. August 1988
Gemeindeversammlung	12. Dezember 1988

Motion

Motion Urnenabstimmung

Sehr geehrter Gemeindepräsident, werte Gemeinderäte

Gemäss §69 des Gemeindegesetzes obliegt der Gemeindeversammlung unter anderem die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Kredite. Die Gemeindeversammlung wird normalerweise zweimal jährlich durch den Gemeinderat einberufen. Erfahrungsgemäss nehmen an der Gemeindeversammlung bloss zwischen 5 bis 15 % der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger teil, welche dann über die Geschäfte der Gemeindeversammlung befinden müssen.

Die Gründe für den schlechten Besuch der Gemeindeversammlung können verschieden sein. Tatsache ist, dass viele Stimmberechtigte oftmals schon anderweitige Verpflichtungen haben und abwesend sind. Die Abstinenz von der Gemeindeversammlung ist allerdings nicht unbedenklich, besteht doch die Gefahr, dass Interessengruppen die Geschäfte der Gemeindeversammlung zu ihren Gunsten beeinflussen und der Gemeinde die finanziellen Auswirkungen verbleiben.

Nach §66 Abs. 1 kann der Gemeinderat einen Antrag direkt der Urnenabstimmung unterstellen. Die Liberale Partei Risch-Rotkreuz möchte, dass diese Möglichkeit vermehrt genutzt wird und reicht dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung die folgende Motion zur Genehmigung ein:

" Beschlussfassungen über neue Geschäfte gemäss § 69 des Gemeindegesetzes, welche die Höhe einer Million Franken übersteigen, sind direkt der Urnenabstimmung zu unterstellen".

Wir danken Ihnen bereits jetzt für die Erledigung dieser Motion innerhalb der Frist und verbleiben